

## Frühauf Steuerberatung - M. Frühauf

---

**Von:** Frühauf Steuerberatung  
**Gesendet:** Mittwoch, 1. April 2020 15:24  
**An:** Frühauf Steuerberatung  
**Betreff:** Aktuelle Änderungen Corona-Sofortprogramme - Stand 01.04.2020

Sehr geehrte Mandanten,  
ausweislich der ab 01.04.2020 geltenden Förderrichtlinien kann anscheinend das niedersächsische Programm nicht mehr beantragt werden. Das Programm heißt jetzt: **„Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes“**  
Im Antrag zum Bundeszuschuss wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ggfs. bereits gewährte Landesmittel mit den Bundesmitteln zu verrechnen sind.

Trifft zu

Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Soforthilfe – sofern sie aus Bundesmitteln erstattet wird - anteilig zurückzahlen ist, sofern ich bereits Mittel aus der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (Landesmittel) erhalten habe.

### Wie gehen Sie jetzt vor?

**Sie haben bereits einen Antrag auf die bisher gültige Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und eine Bewilligung der NBank erhalten:**

Sie können nun zusätzlich einen Antrag auf die Bundesförderung unter [www.soforthilfe.nbank.de](http://www.soforthilfe.nbank.de) stellen

Prüfen Sie, ob Sie unter den neuen Voraussetzungen antragsberechtigt sind. Zusammen mit dem bereits erhaltenen Zuschuss darf keine Überkompensation entstehen, das heißt, die Zuschüsse dürfen die zu deckenden Kosten nicht übersteigen.

**Sie haben mit Stichtag 31.03.2020 (vor Freischaltung der neuen Förderrichtlinien) einen Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und noch keine Bewilligung erhalten:**

Wenn der NBank ein korrekt ausgefüllter, vollständiger Antrag vorliegt und Sie zudem antragsberechtigt sind, wird dieser weiter unter den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderbedingungen der Niedersachsen-Soforthilfe Corona bearbeitet. Sie erhalten dann eine Bewilligung der NBank.

Unabhängig davon können Sie unter den Bedingungen der Bundesförderung, sobald dieser zur Verfügung steht, einen zusätzlichen Antrag stellen. Sie müssen dazu nicht auf die Bewilligung der NBank warten.

**Sie haben bisher keinen Antrag auf Soforthilfe des Landes gestellt:**

Zum Start der Bundesförderung haben sich die Förderbedingungen der Landesrichtlinie geändert. Über die bisherige Landesrichtlinie können Sie ab der Umstellung der Förderung keinen Antrag mehr stellen!

Prüfen Sie gründlich, ob Sie unter den neuen Fördervoraussetzungen antragsberechtigt sind. Dann können Sie einen Antrag auf die Corona-Soforthilfe stellen.

**Den Leitfaden zum Ausfüllen können Sie hier downloaden:**

<https://www.soforthilfe.nbank.de/downloads/Leitfaden%20zur%20Antragstellung%20Niedersachsen-Soforthilfe%20Corona%20mit%20finanzieller%20Unterstützung%20des%20Bundes.pdf>

**Die Bedingungen der Förderung ergeben sich aus der Produktinformation:**

<https://www.soforthilfe.nbank.de/downloads/Produktinformation%20Niedersachsen-Soforthilfe%20Corona%20mit%20finanzieller%20Unterstützung%20des%20Bundes.pdf>

*„Die Antragstellerinnen oder Antragssteller müssen versichern, dass sie durch die Covid-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem*

fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Die Abdeckung der Lebenshaltungskosten ist kein Bestandteil der Förderung.“

**Staffelung der Soforthilfe nach Betriebsgröße:**

- ... bis zu 9.000 Euro: bei bis zu fünf Beschäftigten
- ... bis zu 15.000 Euro: bei bis zu zehn Beschäftigten
- ... bis zu 20.000 Euro: bei bis zu 30 Beschäftigten
- ... bis zu 25.000 Euro: bei bis zu 49 Beschäftigten

**Den fertig ausgefüllten Antragsbogen können sie (ausschließlich) per Email senden an:**

[antrag@soforthilfe.nbank.de](mailto:antrag@soforthilfe.nbank.de)

Mit freundlichen Grüßen

**Michael Frühauf, Steuerberater**

**Nicle Möller, Steuerberaterin**

Tel.: +49 (0)5031 – 3375

Fax: +49 (0)5031 – 4232

eMail: [fruehauf@fruehauf-stb.de](mailto:fruehauf@fruehauf-stb.de)



Frühauf Steuerberatung Telefon: 05031-33 75  
Telefax: 05031-42 32  
Georgstraße 21 info@fruehauf-stb.de  
31515 Wunstorf www.fruehauf-stb.de

**Auch in 2019 wieder  
für Sie ausgezeichnet.  
Zum 6. Mal in Folge!**



**Hinweis:**

Diese Nachricht kann private, vertrauliche oder geheime Informationen beinhalten und ist ausschließlich für die in dieser Nachricht angegebenen Empfänger bestimmt. Falls Sie nicht der vorgesehene/angegebene Empfänger dieser Nachricht sind, teilen Sie das bitte dem Absender mit und löschen Sie diese Nachricht. Emails und Anhänge könnten durch Dritte gelesen und manipuliert werden. Verbindliche Erklärungen bedürfen daher für ihre Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung in nicht elektronischer Form.

Aus rechtlichen Gründen wird darauf aufmerksam gemacht, dass fristwährend keine Vorgänge per Email an unser Büro gesendet werden können. Bitte senden Sie Bescheide und ähnliche Vorgänge an unsere Büroadresse oder benutzen das Telefax 05031 - 42 32 unter Beachtung einer vollständigen Sendebestätigung.

**Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 13 DSGVO:**

Die Erhebung Ihrer Daten findet grundsätzlich bei Ihnen selbst statt. Die Verarbeitung der uns von Ihnen überlassenen personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, die sich aus dem mit uns geschlossenen Vertrag ergeben, notwendig. Im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen wie die Stammdatenerfassung ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten notwendig, da wir ansonsten keinen Vertrag mit Ihnen abschließen können. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Vertrages erforderlich und beruht auf Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn und soweit Sie uns hierzu Ihre Einwilligung gem. Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO erteilt und uns von der berufsrechtlichen Verschwiegenheit entbunden haben. Die Verarbeitung der von Ihnen überlassenen Daten erfolgt so lange, wie sie zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zweckes notwendig ist; grundsätzlich so lange das Vertragsverhältnis mit Ihnen besteht. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die von Ihnen überlassenen Daten zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen oder aufgrund unserer berechtigten Interessen verarbeitet. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und/ oder nach Wegfall unserer berechtigten Interessen werden die von Ihnen überlassenen Daten gelöscht. Sie haben das Recht, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen. Bei Unrichtigkeit der Daten können Sie deren Berichtigung verlangen. Zudem können Sie Sie gem. Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Voraussetzungen deren Löschung verlangen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Unsere vollständigen Datenschutzinformationen sowie die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten können Sie jederzeit auf unserer Internetseite sowie [hier](#) aufrufen.